

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die
Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Mutterstadt
Vom 30. Dezember 1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeindeverwaltung Mutterstadt unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Gemeinde Mutterstadt Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
 3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 1. die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 2. die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird. Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträge für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

1. für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10. v.H., insbesondere für Lagerhaltung,

2. für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Ölbindemittel, aufgefangenem Treibstoff sowie sonstige wassergefährdende Stoffe und Abfälle zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für die Zwischenlagerung und Verwaltung,
 3. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigt oder unbrauchbar gewordenen Geräte die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 v.H. Verwaltungskostenaufwand, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder Grobfahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 4. für die Ausleihe abhanden gekommener Geräte zuzüglich 5 v.H. Verwaltungsaufwand
 5. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H..
- (6) Neben dem Personal- und Sachaufwand sind zu erstatten:
1. der von Arbeitgebern und Selbstständigen angeführte Verdienstaussfall bzw. die von Arbeitgebern fortgewährten Leistungen (§ 13 Abs. 2 LBKG), sofern der Pauschalbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 der Anlage überschritten wird, mit dem überschrittenen Betrag,
 2. die bei Heranziehung von Werksfeuerwehren zu erstattenden Kosten (§ 15 Abs. 4 LBKG),
 3. die bei Heranziehung im Rahmen der allgemeinen Hilfe an andere Organisationen zu erstattenden Kosten (§§ 17 Abs. 1, 36 LBKG),
 4. die bei Heranziehung Dritter, insbesondere auch gemeindlicher Ämter oder Einrichtungen, zu erstattenden Kosten,
 5. die für die Verpflegung der eingesetzten Kräfte entstandenen Kosten.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Gemeinde Mutterstadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Mutterstadt nur, wenn der

Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Mutterstadt vom 24. Januar 1984 außer Kraft.

Mutterstadt, den 30. Dezember 1986

Gemeindeverwaltung:

Maurer

Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22. Januar 1987 (mit Wirkung vom 01. Januar 1987).

1. Satzungsänderung vom 18. Oktober 1996; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 31. Oktober 1996 (mit Wirkung vom 01. Oktober 1996). Änderung des § 5 Abs. 5 Nr. 2 - 5, Abs. 6 und der Anlage.
2. Satzungsänderung vom 25. September 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18. Oktober 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung der Anlage.
3. Satzungsänderung vom 15. Mai 2003; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22. Mai 2003 (mit Wirkung vom 01. Mai 2003). Änderung der Anlage.
4. Satzungsänderung vom 29. November 2011; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 08. Dezember 2011 (mit Wirkung vom 01. Januar 2012). Änderung der Präambel, der §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 5 Nr. 3, 5 Abs. 6 Nr. 1, 6 bis 7 und der Anlage.

Tarifanlage für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

(1) Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Gebührensatz für einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 zugrunde gelegt.

(2) Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben ist - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	100,00 €
		LF 16-TS	106,00 €
		LF 20/16	135,00 €
		LF 24	175,00 €
1.2	Tanklöschfahrzeuge	TLF 16	120,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1	Drehleiter	DLK 23/12	209,00 €
2.2	Rüstwagen	RW-1	80,00 €
2.3	Containerfahrzeug	AB-SW 2000	209,00 €
		AB-Mehrzweck	100,00 €

3. Sonstige Fahrzeuge

3.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	45,00 €
3.2	Kommandowagen	KdoW	20,00 €
3.3	Lastkraftwagen, Containerfahrzeug		106,00 €
3.4	Mannschaftswagen	MTW	26,00 €
		MTWmL	31,00 €

4. Feuerwehrtechnische Beladung

4.1	Pressluftatmer	je Einsatz	42,00 €
4.2	Mehrzweckpumpe		31,00 €
4.3	Tauchpumpe		11,00 €

4.4	Dampfstrahlreiniger		43,00 €
4.5	Wasserkanone	je Tag	18,00 €

(3) Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrundegelegt.

(4) Arbeiten an fremden Geräten

1.	Füllen von Pressluftflaschen je Liter		
	für Feuerwehren		1,10 €
	für Sonstige (private)		1,70 €
2.	Schläuche prüfen, waschen, trocknen		
	je Schlauch		5,20 €

(5) Verwaltungskosten

Für die anteiligen Verwaltungskosten wird ein Zuschlag von 5 v.H. der errechneten Gesamtkosten für die Abschnitte (1) bis (4), mindestens aber 7,00 € erhoben.